



## Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro soll ein Ausgleich für die aktuell hohen Energiepreise sein.

**Ein Anspruch besteht, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder nichtselbstständiger Arbeit (Arbeitnehmer) vorliegen.**

Bei Selbstständigen, Land- und Forstwirten und Gewerbetreibenden wird die Einkommensteuer-Vorauszahlung für den September bzw. das 3. Quartal 2022 um den Betrag der Pauschale gemindert.

An Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird die Energiepreispauschale (auch als Energiepauschale bekannt) vom Arbeitgeber ausgezahlt, wenn sie **zum 1. September 2022**

- in einem **gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis** stehen und
- in eine der **Steuerklassen I bis V** eingereiht sind oder
- als **geringfügig Beschäftigte** pauschal besteuerten Arbeitslohn (§ 40a Abs. 2 EStG) beziehen.

Arbeitgeber sollen die Energiepreispauschale mit der ersten, nach dem 31. August 2022 vorzunehmenden, regelmäßigen Lohnzahlung auszahlen.

**Achtung:** Pensionäre und Rentner erhalten die Pauschale nicht (falls keine anderen Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, freiberuflicher Tätigkeit oder als Arbeitnehmer vorliegen). Auch für Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland gibt es ebenso keine Pauschale wie für beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler.

## Energiepauschale der Lohnsteuer-Anmeldung für August 2022 entnehmen

Zur Finanzierung sollen Arbeitgeber die Pauschalen vom Gesamtbetrag der **einzubehaltenden Lohnsteuer** entnehmen und diese bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen.

Bei monatlicher Anmeldung ist die Energiepreispauschale in der bis zum 10. September 2022 fälligen Anmeldung für den August 2022 abzusetzen. Die Energiepreispauschale wird dazu in der Lohnsteuer-Anmeldung mit einer zusätzlichen Kennzahl aufgeführt.

Eine ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG) mit dem **Großbuchstaben E** anzugeben.

## Ausnahmen für kleine Arbeitgeber

Für eine Gruppe von Arbeitgebern wird es die Möglichkeit geben, die Pauschale erst im Oktober auszuzahlen. Das gilt für Arbeitgeber, die für alle Mitarbeitenden zusammen **weniger als 5.000 Euro Lohnsteuer im Jahr** überweisen und die Steuer nur **vierteljährlich** abführen. In diesem Fall erfolgt der Abzug in der bis zum 10. Oktober 2022 fälligen Lohnsteueranmeldung für das dritte Quartal.

Sind es **weniger als 1.080 Euro Lohnsteuer im Jahr**, kann nur die Jahresanmeldung zum 10. Januar 2023 gemindert werden.

**Hinweis:** Alternativ kann der Arbeitgeber in diesen Fällen ganz auf die Auszahlung verzichten. Dann müssen die Beschäftigten bis zur im Jahr 2023 abzugebenden Steuererklärung warten, um die 300-Euro-Pauschale zu erhalten.

Übersteigt die für die Beschäftigten insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der **übersteigende Betrag** dem Arbeitgeber **vom Finanzamt ersetzt**.

**Offene Fragen?** Wir helfen gern: telefonisch: 0375 27063-0 oder per Mail [kanzlei@ines-scholz.de](mailto:kanzlei@ines-scholz.de)



## Minijobs

Minijobber sollen zwar grundsätzlich eine Energiepreispauschale bekommen. Eine Auszahlung durch den Arbeitgeber kann aber nur erfolgen, wenn der oder die Beschäftigte dem Arbeitgeber vor der Auszahlung **schriftlich bestätigt** hat, dass es sich um das **erste Dienstverhältnis** handelt.

Wenn der Arbeitgeber gar keine Lohnsteuer-Anmeldungen abgibt (z. B. Minijobs in Privathaushalten), können die Beschäftigten die Pauschale **nur über eine eigene Steuererklärung** geltend machen.

## Steuerpflicht

Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig. Bei geringfügig Beschäftigten soll aus Vereinfachungsgründen auf eine Besteuerung verzichtet werden. Bei den übrigen Beschäftigten erhöhen sich die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Als "sonstiger Bezug" unterliegt die Energiepreispauschale auch dem Lohnsteuerabzug.

**Hinweis:** Bei der Lohnsteuerberechnung ist sie bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c EStG) jedoch nicht zu berücksichtigen. Hintergrund hierfür ist, dass auf die Energiepreispauschale **keine Sozialversicherungsbeiträge** anfallen.